



Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema: Afrobeats Party

Datum/Uhrzeit: 11.07.2026, 15:00 Uhr – 01:00 Uhr

Veranstaltungsort: Emils Ecke, Emil-Wölk-Str.5, 07747 Jena

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltungen ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

Die vorgesehenen Veranstaltungen werden als seltene Schallereignisse eingestuft.

- 1.1. Während der Veranstaltung ist die Einhaltung folgender zulässiger Immissionsrichtwerte an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen. Während der Veranstaltung ist die Einhaltung folgender zulässiger Immissionsrichtwerte an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen:

- 15:00 Uhr – 22:00 Uhr 70 db(A)
- 22:00 Uhr – 24:00 Uhr 55 db(A)
- nach 24:00 Uhr 40 db(A)

Dies bedeutet, dass die Veranstaltenden nach 22.00 Uhr und nochmals nach 24:00 Uhr eine deutliche Reduzierung der Lautstärke vorzunehmen haben, sodass die genannten Werte eingehalten werden.

- 1.2. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der tiefen Frequenzanteile hinzuwirken (z.B. durch kardioide Aufstellung der Basslautsprecher als Array oder Minimierung einzelner nicht relevanter Terzen).
- 1.3. Die Veranstaltenden haben während der Dauer der Veranstaltung in der Nachbarschaft zu prüfen, ob von der Musik Einzeltöne deutlich hervor treten oder die tiefen Frequenzen der Musik deutlich zu hören sind. In diesem Fall sind die Pegel bei der Musikanlage, trotz Einhaltung des o.g. Richtwerts, entsprechend zu reduzieren.
- 1.4. Gegebenenfalls sind Messungen mit einem Schallpegelmessgerät an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass bei sehr basslastiger Musik 5 dB(A) zum Messwert addiert werden müssen und zusätzlich noch einmal 3 dB(A), wenn die Titel oder Texte der Musik am Immissionsort erkannt werden können. Der aus dieser Addition resultierende Wert darf den o.g. Immissionswert nicht überschreiten.
- 1.5. Die vorgegebenen Immissionsrichtwerte nicht zu überschreiten, empfehlen wir in die Musikanlage einen Pegelbegrenzer zu integrieren, der vor der Veranstaltung möglichst von einer Fachfirma justieren zu lassen ist. Die Fachfirma hat die Einstellung der Musikanlage dann schriftlich zu bestätigen.
- 1.6. Während der Belüftung des Gebäudes über geöffnete Fenster oder Türen sind Musikdarbietungen nicht zulässig.
- 1.7. Durch den Einsatz von Ordnungskräften ist zu gewährleisten, dass Fenster und Türen während der Musikdarbietungen geschlossen bleiben und nur die zum Durchgang vorgesehenen Türen kurzzeitig geöffnet werden.
- 1.8. Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte durch den Veranstalter einzusetzen, welche auf das Verhalten der Besucher Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm von den Besuchern ausgeht.
- 1.9. Spätestens am Tag vor der Veranstaltung sind Anwohnende und Anliegende im Umfeld des Veranstaltungsortes per Handzettel über die Durchführung der Veranstaltung zu informieren (Ort, Zeit, Ablauf und Art der Veranstaltung). Es ist eine telefonische Erreichbarkeit der Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung für Beschwerden zu benennen. Die Telefonnummer muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung erreichbar sein. Ergänzend kann auch die telefonische Erreichbarkeit der Polizei (03641-810) oder der Leitstelle der Feuerwehr (03641-4040) angegeben werden.

2. Abfall

- 2.1 Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 2.2 Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermisch in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich

der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3. Veranstaltungssicherheit

- 3.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltungen muss eine Veranstaltungsleitung oder Stellvertretung anwesend sein.
- 3.2. Die Veranstaltungsleitung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltungen Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.
- 3.3. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).
- 3.4. Die Veranstaltungsleitung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für Teilnehmende nicht mehr gewährleistet ist.
- 3.5. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.
- 3.6. Rettungswege in Innenräumen sind jederzeit freizuhalten und müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Während des Betriebes müssen alle Türen oder Tore von Rettungswegen unverschlossen sein.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse veranstaltungen@jena.de zur Verfügung.